



Arbol de la Esperanza e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Arbol de la Esperanza e.V..
Sein Sitz ist Kempen/Niederrhein.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit (z.Zt. § 53 AO). Er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland, die mittellos und/oder infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere die Unterstützung der Einrichtung von Heimen für Straßenkinder, deren Unterhaltung sowie die Finanzierung des Unterhalts und der Ausbildung der Kinder und Jugendlichen.

§ 3 Mittelverwendung und Vergütungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – abgesehen vom Ersatz notwendiger Auslagen – weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit noch Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
Die Mitglieder haben auch im Fall des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins keine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden, der gleichzeitig die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende.

Im Verhinderungsfalle, der keines Nachweises bedarf, wird er vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt unter Leitung des Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr.

Sie wird im übrigen einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder beantragt.

Die Einladung erfolgt mit einer Einladungsfrist von einer Woche; die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Abstimmung über die Satzungsänderung kann auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 9 Vermögensverwertung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes oder anderer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., Verein zur Förderung der SOS-Kinderdörfer in aller Welt, derzeitiger Sitz Menzinger Str. 23, 80638 München.

Dieser ist verpflichtet, das vorhandene Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden, und zwar für die Finanzierung eines Kinderdorfes in Ecuador.

Zuletzt geändert im Jahre 2007